

PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|---|
| 1 | HzV-Teilnahme des Hausarztes | 2 |
| 1.1 | Einschreibung der Hausärzte | 2 |
| 1.1.1 | Teilnahmeerklärung für den Hausarzt | 2 |
| 1.1.2 | Einschreibung des Hausarztes | 2 |
| 1.1.3 | Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen | 2 |
| 1.1.4 | Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme | 2 |
| 1.1.5 | Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen | 2 |
| 1.2 | Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses | 3 |
| 1.2.1 | Änderungen im HzV-Arztverzeichnis | 3 |
| 1.3 | Informationspflicht des Hausarztes | 4 |
| 1.4 | Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HzV | 4 |
| 2 | HzV-Versicherte | 6 |
| 2.1 | Einschreibung der Versicherten | 6 |
| 2.1.1 | Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den Hausarzt | 6 |
| 2.1.2 | Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses | 6 |
| 2.1.3 | Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte | 7 |
| 2.2 | Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis | 7 |

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Teilnahmeerklärung für den Hausarzt

Es steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung für den Hausarzt auf der Website des BDA unter <http://www.bda-hausaerzteverband.de/> und www.hausaerzteverband.de zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung Hausarzt aus und sendet diese an die HÄVG, die sie für den BDA entgegennimmt. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom BDA bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HzV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HzV auch über einen vom BDA zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die HÄVG Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG eine gesonderte Teilnahmeerklärung Hausarzt einreichen.

Bei Teilnahme eines hausärztlich tätigen Arzt im Medizinischen Versorgungszentrum („**MVZ**“) muss die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnet werden.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Die HÄVG erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben

Anlage 4

wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen durch die HÄVG. Die Krankenkasse prüft die Teilnahme des Hausarztes an den relevanten DMP und meldet das Ergebnis binnen zwei Wochen an die HÄVG. Die HÄVG informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV im Namen des BDA zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete zur Einschreibung der Versicherten gemäß Anlage 5.1 durch die HÄVG. Die Kosten des Starterpaketes (Druck und Versand) trägt die Krankenkasse.

Das Starterpaket enthält insbesondere

- Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß **Anlage 6**;
- Sonderbeleg zur Versicherteneinschreibung gemäß **Anlage 6.1**;
- Leitfaden zur Patienteneinschreibung
- Nachbestellformular
- Weitere Informationen für Versicherte und Hausärzte der HzV

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Die HÄVG führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses monatlich an die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse oder der von der Krankenkasse benannten Stelle und der HÄVG gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im Hausarztbestand können durch den Hausarzt, die Krankenkasse und die von der Krankenkasse benannte Stelle und den BDA an die HÄVG gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des Hausarztes (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des Hausarztes;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den Hausarzt oder durch den BDA.

1.3 Informationspflicht des Hausarztes

Der Hausarzt muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als Hausarzt haben (darunter auch Informationen über von der zuständigen Ärztekammer oder Kassenärztlichen Vereinigung festgestellte Verstöße gegen die ärztliche Berufsordnung) oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis gegenüber der HÄVG schriftlich anzeigen.

Die HÄVG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HzV-Versicherten, die den Hausarzt als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den Hausarzt unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen Hausarzt an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HzV

Die HÄVG meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des Hausarztes und die Beendigungsgründe nach § 5 des HzV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle. Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des Hausarztes am HzV-Vertrag:

- Rückgabe, Beendigung, Entzug oder Ruhen der Vertragsarztzulassung
- Arzt unbekannt verzogen
- Wegfall der weiteren Teilnahmevoraussetzungen und/oder fortlaufender Teilnahmeverpflichtungen
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal)
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch Hausarzt
- Außerordentliche Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 5 Abs. 3 des HzV-Vertrages durch den BDA
- Stornierung der Vertragsteilnahme des Hausarztes
- Wechsel zum Facharzt

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem Hausarzt eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des Hausarztes unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen Hausarzt an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz aus Berlin weg, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV auf der Grundlage dieses HzV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die HÄVG für den BDA bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in Berlin endet.

1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein Hausarzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb Berlins um, bleibt seine Teilnahme an der HzV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, der HÄVG mit Wirkung für den BDA seine Adressänderung mitzuteilen. Die HÄVG erfasst die Änderung für den BDA in der Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse. Sollte dadurch die wohnortnahe hausärztliche Versorgung eingeschränkt sein, ist über den Verbleib der HZV-Versicherten im HZV-Vertrag im Beirat zu entscheiden.

1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit dem Tod des Hausarztes.

1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HzV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Das Ruhen der Zulassung führt zur Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HzV.

1.4.7 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Hausarztes oder gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 5) endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

2 HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Versicherte durch den Hausarzt

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß Anlage 6 und den HzV-Beleg aus. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit der Anlage 6 schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung des HZV-Belegs zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm unterzeichneten ausführlicheren Teilnahme- und Einwilligungserklärung nach Anlage 6. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte sowie der Patienteninformation zum Hausarztprogramm und der Patienteninformation zum Datenschutz wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) Hausarzt für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die durch teilnahmewillige Versicherte unterzeichneten Versicherten-Einschreibebelege sendet der Hausarzt regelmäßig an das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der Hausarzt dem Versicherten aus.

Das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet den Versicherten-Einschreibebeleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die Krankenkasse bzw. die von der Krankenkasse hierzu benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und dem BDA gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

Alle beteiligten Stellen haben die datenschutzrechtlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse nimmt die Einschreibedaten entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Die von dem vom BDA eingesetzten Rechenzentrum übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HzV gegeben sind und der Hausarzt an der HzV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HzV-Versicherte - es sei denn, dass der Versicherte seine Teilnahmeerklärung gegenüber der Krankenkasse widerruft.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) von der Krankenkasse verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der BDA (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) durch die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle informiert. Die Information des BDA erfolgt auch im Falle des Widerrufs der Teilnahmeerklärung des Versicherten.

Die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle führt das Verzeichnis der Versicherten („**HzV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten Hausarztes.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (01. März, 01. Juni, 01. September, 01. Dezember).

Das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum versendet an den Hausarzt die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten Hausarzt.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses an das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum übermittelt.

Die Krankenkasse stellt sicher, dass folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Praxissitz innerhalb Berlins oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet er aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HzV-Versicherten bei diesem gewählten Hausarzt, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV aus wichtigem Grund kündigt.
- b) Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HzV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist als bei seinem gewählten Hausarzt eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.

- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines Hausarztes, der an diesem Vertrag teilnimmt, gelten die HzV-Versicherten des übergebenden Hausarztes bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der HzV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV kündigt.

- d) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung von Beitragsanteilen im Rückstand, so kann die Krankenkasse die Teilnahme des Versicherten am HzV- Vertrag entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat.